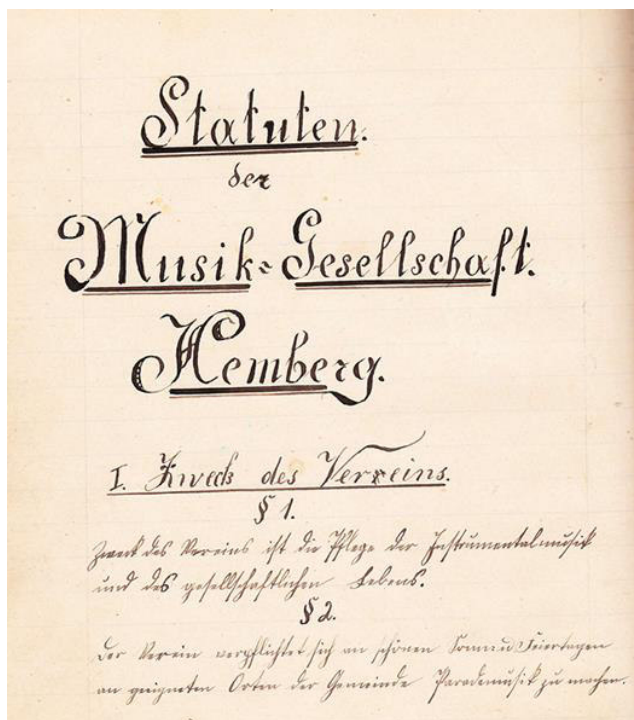


# 150 Jahre Musikgesellschaft Hemberg, 1864 - 2014

Blogs aus der Website mg-hemberg.ch

## Statuten



Jeder sich bildende Verein muss Regeln und rechtliche Grundlagen aufstellen. Das war bei der Musikgesellschaft Hemberg nicht anders. Nach Jahren des lockeren Zusammenschluss mit vielen Wechseln, organisierten sich die Musikanten und gaben sich die ersten Statuten am 18. Februar 1898.

Am Aufbau der Statuten hat sich bis heute nicht viel geändert. Sie beinhalteten den Zweck, die Art der Mitgliedschaft, die Organisation und die Schlussbestimmungen. Sehr wohl unterscheiden sich die Details.

Wenn jemand in die Musikgesellschaft aufgenommen werden wollte, sollte er *unbescholten* sein, was immer, das auch bedeuten soll. Die Hürde zur Aufnahme war die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder. Der Jahresbeitrag für die Passivmitglieder betrug zu Beginn Fr. 3.--.

Es wurde ausdrücklich festgehalten, dass dem Dirigenten *unbedingten* Gehorsam zu leisten wäre.

Der Vorstand wurde an jeder Hauptversammlung neu gewählt, bis man 1961 zur zweijährigen Amtsdauer übergang.

Rigoros war die Bussenordnung. So wurde unentschuldigtes Wegbleiben, das Vergessen der Noten und des Instrumentes, Betrunketheit an Anlässen gebüsst. Die höchste Busse war Fr. 10.-- für unbegründeten Austritt.

Passiv- und Ehrenmitglieder konnten vom Vereinsgeschehen ausgeschlossen werden.

Zum Schluss unterzeichneten alle Mitglieder die Statuten legten diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vor. War die Genehmigung durch den Gemeinderat notwendig, da damals das Zivilrecht noch nicht landesweit einheitlich geregelt war?

1919 kam es zu einer Statutenrevision, dann wieder an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 2. Februar 1935. Endgültig neu aufgenommen wurden Bestimmungen zur Knabenmusik und zum Umgang mit der 1929 neu angeschafften Uniform. Die Statuten von 1935 blieben in Kraft bis 1975.

1921 wurden die Statuten mit Schreibmaschine abgefasst und Kopien an die Mitglieder abgegeben. Zuvor mussten die Statuten bei jeder Hauptversammlung verlesen werden wenn gewünscht. Doch meistens wurde davon Umgang genommen, wie es so schön hiess. Der Austretende hatte die Kopie zurückzugeben oder Fr. 1.-- als Entschädigung zu bezahlen, wenn er sie verloren hatte. 1924 erhielt auch die zuvor gegründete Knabenmusik eigene Statuten.

Die aktuellen Statuten gelten seit 1989, wo zudem noch eine dauerhafte Musikkommission eingerichtet wurde.

Mit der Organisation der Musikgesellschaft kamen auch die ersten Aufzeichnungen. Seit 1898 liegen Protokolle und Kassenbücher vor. Über das Geschehen zuvor liegen Berichte vor, die aus Anlass von Jubiläen verfasst wurden.